

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 242.

Freitag den 30. August.

1850.

Landtagsverhandlungen.

Zwölfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 28. August.

In der heutigen Sitzung hielt, nach Erledigung der Registrande, auf welcher sich nichts Bemerkenswerthes, als ein königl. Decret hinsichtlich des neuen Museumsbaues in Dresden befand, das Directorium seinen gestern angekündigten Vortrag über einberufene, aber nicht erschienene Mitglieder der Kammer, und zwar über folgende: 1) Hecker aus Chemnitz hatte in seiner Eingabe als Grund seines Nichterscheinens außer seinen Kompetenzzweifeln den Umstand angegeben, daß nach dem Verlust der Wählbarkeit des Principalabgeordneten, den zu vertreten er aufgefordert sei (Bernh. Eisenstuck aus Chemnitz, der bekanntlich ausgewandert), bereits ein Jahr verflossen. Den ersten der angeführten Kammer als durch ihren Beschluß über die Kompetenz als erledigt erachtend, bezog sie hinsichtlich des zweiten sich darauf, daß, da die jetzigen Stände erst im Juli einberufen seien, die Anwendung der hier einschlagenden Bestimmung der Geschäftsordnung ihre Rechtfertigung finde, und beschloß auf den Vorschlag des Directoriums, das gegen Hecker eingeleitete Einberufungsverfahren (nach §. 18 des Wahlgesetzes) fortzustellen. 2) Kaufmann Gehe in Dresden hat ebenfalls gebeten, von seinem Eintritt in die Kammer abzusehen, wobei er sich auf drei Zeugnisse stützt, aus deren erstem hervorgeht, daß er zur Zeit in einen großen Proceß wegen einer in seinem Geschäft geschehenen Veruntreuung verwickelt sei, welcher seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, während im zweiten ihm der hiesige Stadtrath bezeugt, daß er durch eigene Thätigkeit ununterbrochen an sein Geschäft gebunden sei, weil er keinen Procuristen u. s. w. habe, und endlich ein drittes (ärztliches) Zeugniß Rücksichten auf seine Gesundheit verlangt. Außerdem läßt er in seinem Gesuch durchblicken, daß er auch Kompetenzzweifel hege. Mit Rücksicht auf die beigebrachten Zeugnisse faßte die Kammer den Beschluß, dem Petenten seine Entlassung zu bewilligen (gegen 2 Stimmen) und zugleich (einstimmig) beim Ministerium eine Neuwahl zu beantragen. 3) Der Eingabe Wagners haben wir schon in unserm gestrigen Berichte gedacht. Das Directorium war jedoch nicht seiner Ansicht, seine Wählbarkeit als erloschen zu betrachten; sondern schlug der Kammer vielmehr vor, das Verfahren gegen ihn fortzusetzen, was die Kammer einstimmig genehmigte. Dasselbe beschloß sie 4) in Bezug auf Heinrich Brockhaus in Leipzig, welcher in seiner an das Ministerium des Innern gerichteten und von diesem an die zweite Kammer abgegebenen Eingabe sich auf seine frühere Erklärung bezog, nach welcher er sich nicht entschließen könne, in die „verfassungswidrige Kammer“ einzutreten, und seine Ablehnung wiederholt. Auch hier war die Kammer, wie gesagt, anderer Meinung. Was 5) den Stellvertreter des Abg. Müller aus Taura, Kirnse, betrifft, so ist dieser zwar einberufen, aber bis jetzt nicht erschienen, noch hat er irgend etwas von sich hören lassen. Auch hier beschloß die Kammer die Fortsetzung des in §. 18 des Wahlgesetzes bestimmten Verfahrens (Einberufung in dreimaliger achttägiger Frist, nach welcher, wenn ihr nicht Folge gegeben, der Verlust der Wählbarkeit erfolgt). Endlich handelte es sich noch 6) um Wehner in Leisnig, welcher schon zu Anfang des Landtags um Verschonung mit seinem „sofortigen Eintritt“ gebeten. Zur nähern Begründung seines Gesuchs hatte er ein ärztliches Zeugniß beigelegt, in welchem ihm sein Arzt, Dr. Müller, bescheinigt, daß er von einem Abdominaltyphus noch nicht so weit wieder hergestellt sei, daß er sich einer angestrengten Thätigkeit

unterziehen dürfe, und daß er noch längere Zeit zu seiner Kräftigung nöthig habe. Obgleich demungeachtet eine Missive an ihn abgegangen, wurde in öffentlichen Blättern mitgetheilt, daß Wehner dieselbe nicht erhalten habe. In Folge der vom Directorium eingezogenen Erkundigungen stellte sich heraus, daß die Einberufung vom Ministerium decretirt und die Missive abgegangen. Ob sie angekommen, könne das Directorium freilich nicht wissen und nicht beweisen, obschon die Wahrscheinlichkeit oder wenigstens die Möglichkeit vorhanden, daß sie eingehändigt worden. Daß übrigens Wehner sich als wählbar betrachte, gehe aus dem über seinen Rücktritt von der Rathmannsstelle aufgenommenen Protocoll hervor, in welchem er sich seine Wählbarkeit vorbehalten, die er also noch aus einem andern Grunde, als aus jenem Amte herleite, und ausdrücklich hinzugefügt, daß, wenn er den Eintritt in den gegenwärtigen Landtag ablehne, dies „für jetzt“ und nur „aus Gesundheitsrücksichten“ geschehe. Diesen Thatsachen zufolge werde sich wohl der Zweifel über Wehners Verhältniß zur Kammer erledigen. Da in diesen Tagen sein Urlaub abläuft, wird die Kammer weiter über sein Ausbleiben zu beschließen haben. Wahrscheinlich wird ihm ein längerer Urlaub bewilligt und indessen der Stellvertreter einberufen. Hiermit endigte der Vortrag des Directoriums und der stellvertretende Secretair Beutler bestieg die Rednerbühne, um einen kurzen Bericht über ein Gesuch des Kunstgärtners Leidert zu erstatten. Unsere Leser erinnern sich dieses Dröle de corps noch von der vorigen Kammer her, welche, zu oft wiederholten Malen von ihm mit Gesuchen bestürmt, diese consequent ad acta legte. Herr Leidert ließ sich nicht abschrecken, sondern wendete sich an die jetzige Kammer, noch ehe sie versammelt war, und wiederholte seine Beschwerde, daß die Regierung auf seine großartigen Entdeckungen einzugehen unterlassen. Zur nähern Kenntnißnahme seiner Person fügt er hinzu, daß er die Weberei erlernt, jetzt aber die Kunstgärtnerei betreibe. Er sei mit „einem besondern Genie“ begabt und sein Drang nach Wissenschaft und Kenntnissen sei so groß, daß es nicht mit Worten zu beschreiben. In seiner letzten Eingabe bringt er sein früheres Gesuch in Erinnerung und beklagt sich darin, daß die ihm von den Ständen durch ihr Schweigen zugesetzte Beleidigung „ihm als gebildeten Mann“ nicht gleich sein könne. Der Berichterstatter bemerkt hierzu, es lasse sich über den Werth der Leidertschen Entdeckungen nicht entscheiden, doch sei die Darstellung des Gesuchs so unklar und so verworren, daß die Deputation der Kammer keinen andern Rath geben könne, als es — auf sich beruhen zu lassen, es jedoch noch an die erste Kammer zu geben. Damit war die Versammlung einverstanden und der arme Leidert wird über eine neue „Beleidigung“ zu klagen haben. Nach der öffentlichen Sitzung fand noch eine geheime statt. †.

Für unsere Armen!

Unsere Zeit hat sich inmitten aller Stürme der Politik und aller Fluthen der gesellschaftlichen Bewegung eine edle Sitte nicht bloß bewahrt, sondern noch weiter ausgebildet: die Uebung der Wohlthätigkeit bei dem Genuße von Freuden. Man genießt doppelt, wenn man das Bewußtsein hat, daß unsere Freude auch leidenden Brüdern Freuden bereitet; man spendet um so bereitwilliger, wenn man zwei Regungen des menschlichen Herzens zugleich befriedigt: das Streben nach eigenem Behagen und das Mitgefühl für fremde Leiden. Der Kaufpreis unseres Genusses ist zugleich das Lösegeld für Bedrängte aus ihrem Kummer; die Leistungen der Kunst, welche uns, die Schauenden und Hörenden, erheben